

Teilnahmebedingungen für die 48. Ostthüringer Mineralien- und Fossilienbörse in Gera

1. Die Veranstaltung soll Freunden der Mineralogie, Geologie und Paläontologie die Möglichkeit geben, Mineralien und Fossilien auszustellen, zu tauschen, zu kaufen oder zu verkaufen.
2. Veranstalter: "Geraer Mineralien- und Fossilienfreunde e.V.", Vorsitzender Frank Hrauda, Zeulenrodaer Str. 31, 07549 Gera
Leitung Börse: Hans - Georg Fröber, Meuselwitzer Str. 39, 07546 Gera, Tel. (0365/ 7113585), hansgeorgfroeber@aol.com
3. Als Ausstellungsgut sind zugelassen: echte Mineralien, echte Fossilien, rohe und ungefasste Edel- und Schmucksteine, Sammlungszubehör, Werkzeuge und Geräte zur Gewinnung, Bearbeitung und Untersuchung von Mineralien und Fossilien, Fachliteratur und montanistische Sammlungsstücke.
Schmuck aus edlen Materialien in Verbindung mit Steinen sowie kunstgewerbliche Produkte aus Mineralien dürfen zusammen 20% der angebotenen Gegenstände nicht übersteigen.
Gefärbte, bestrahlte, geklebte oder gebrannte Stücke sowie montanistische Nachbildungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
Nicht zugelassen sind künstlich hergestellte, unechte bzw. gefälschte Mineralien und Fossilien, Tillandsien auf Steinen sowie andere artfremde Artikel. Die Werbung für sogenannte Heilsteine, Mineralpulver u.ä. sowie deren Verkauf sind nicht gestattet. Radioaktive Minerale müssen als solche gekennzeichnet werden und dürfen nur in geschlossenen Behältnissen angeboten und verkauft werden.
Die Abgabe von radioaktiven Mineralien darf nicht an Personen unter 18 Jahren erfolgen.
Alle Mineralien und Fossilien müssen mit Namen, Fundort und Preisangabe versehen sein. Das Ausstellerschild mit Namen, Vornamen und vollständiger Adresse ist deutlich sichtbar aufzustellen.
4. Die Börse findet am Sonntag, dem 28. September 2025, von 10.00 - 16.00 Uhr im **Kultur- und Kongresszentrum Gera, Schlossstraße 1**, im Stadtzentrum statt. Eine genaue Zufahrtsbeschreibung erfolgt mit der Bestätigung der Teilnahme an der Börse. Der Aufbau des Standes kann ab 7.00 Uhr geschehen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Börsenplätze, die bis 9.00 Uhr nicht belegt sind, werden vom Veranstalter ohne Rückerstattung der Standmiete weiter vergeben. Im Interesse der Besucher ist der Abbau von Ständen in keinem Fall vor Börsenschluss möglich.
5. **Standmiete:** Meter laufende Tischfläche: **20.- Euro**
Nach Erhalt der Rechnung, jedoch spätestens **bis 30. August 2025**, überweisen Sie bitte den Betrag an die Sparkasse Gera- Greiz, Filiale Gera, IBAN: DE78 8305 0000 0000 1600 91 - BIC: HELADEF1GER.
Buchungsvermerk bitte unter: Tischgebühr – Börse 2025 und Name des Ausstellers.
Über nicht rechtzeitig bezahlte Ausstellungsflächen verfügt unmittelbar danach der Veranstalter.
6. **Anmeldeschluss ist der 31. Mai 2025.** *Nach Anmeldeschluss erfolgt die Benachrichtigung über Ihre Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Börse.* Anmeldungen für zweite und weitere Personen sind nicht möglich. Die Zusage ist nicht übertragbar. **Die Vergabe der vorhandenen Tischflächen erfolgt durch den Veranstalter.** Bei Überbuchung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Absagen können in begründeten Ausnahmefällen bis **14. September 2025** erfolgen. Danach erlischt der Anspruch auf Erstattung der eingezahlten Beträge.
7. Jeder Aussteller sollte in seinem eigenen Interesse für eine **angemessene Gestaltung, Tischdecke und Beleuchtung** seines Standes mit energiesparender LED-Technik sorgen. Die Stromkosten sind in der Standmiete enthalten. Tischkantenhöhen zur Lampenbefestigung: zwischen 2 cm und 5 cm, **Breite der Tischflächen 80 cm.** Auflageplatten und Zusatztische sind nicht gestattet. Vergeben werden Standflächen in den Längen von 1 m, 2 m, 3 m und eine begrenzte Anzahl 4-m-Plätze.
8. Für eventuelle Personen- und Sachschäden bei Ausstellern und Besuchern übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Der Aussteller haftet für alle von ihm und seinen Beauftragten verursachten Schäden. Alle Zoll-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten sind vom Aussteller zu regeln. Artenschutzrechtliche Aspekte sowie das Kulturgutschutzgesetz sind zu beachten.
9. Jeder Aussteller ist angehalten seine Ware gegen Diebstahl zu sichern. Der Veranstalter ist für Diebstähle und Beschädigungen von Verkaufs- und Ausstellungsmaterial nicht haftbar zu machen.
10. Während der gesamten Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anordnungen der Börsenleitung sind bindend.
11. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen an und verpflichtet sich zu ihrer Einhaltung.